

Anlage 4

Die
Bundesregierung

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 folgende Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

Pressemitteilung 96

Montag, 16. März 2020

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

I. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des

Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

II. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze.

III. Zu verbieten sind

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

IV. Zu erlassen sind

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (zB Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit

Atemwegsinfektionen, etc.)

- in den vorgenannten Einrichtungen sowie in Universitäten, Schulen und Kindergärten, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben
- Auflagen für Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels, das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise
- Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können,
- Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind.



Ausbreitung des neuen Coronavirus (Covid-19) SARS-CoV-2 Handlungsempfehlungen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen

Erste Fälle von Infektionen mit einem neuartigen Coronavirus, SARS-CoV-2 (Covid-19), traten im Dezember 2019 in Wuhan, China auf. Am 28. Januar 2020 wurde ein erster Fall in Deutschland laborbestätigt. Nach Aussage des Robert-Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation; es ist davon auszugehen, dass mit weiteren Fällen in Deutschland gerechnet werden muss.

Beim Auftreten einer Epidemie oder einer weltweiten Pandemie werden alle Lebensbereiche und damit auch Unternehmen, kleine wie große, betroffen sein. Eine Epidemie oder Pandemie kann dabei nicht nur eine veränderte Nachfrage nach Produkten oder Leistungen bewirken, sondern auch die Infrastruktur der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt gefährden. Eine Vielzahl von Ressourcen könnte nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten kann dies zu Dominoeffekten führen, der auch große Teile der Funktionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft lähmen könnte.

Unternehmen sollten sich daher auf eine mögliche Ausbreitung des Coronavirus vorbereiten und entsprechende Maßnahmen im Krisen- und im Business Continuity Management berücksichtigen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Vorbereitungen sind.

Beispielhaft werden nachfolgend einige mögliche Auswirkungen einer Epidemie oder Pandemie auf den Geschäftsbetrieb genannt, ergänzt um Maßnahmenvorschlägen, wie sie z.B. im „Handbuch betriebliche Pandemieplanung“ empfohlen werden.

1. Quarantänemaßnahmen

Es ist nicht auszuschließen, dass betriebliches Personal aufgrund von Quarantänemaßnahmen, etwa nach einem vermuteten oder tatsächlichen Kontakt zur Erkrankten oder einem Ansteckungsverdacht, dem Dienstbetrieb für einen längeren Zeitraum fernbleiben muss. Insbesondere bei betroffenem Schlüsselpersonal kann dies schnell zu einem personellen Engpass führen, der sich unmittelbar auf die Aufrechterhaltung des Betriebes auswirken kann.

In dieser Situation sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlüsselfunktionen entsprechend der Personalplanung zu besetzen und die Verfügbarkeit des Personals u.a. durch Stellvertretungsregelungen sicherzustellen.

2. Schließung von Schulen, Kitas und anderen öffentlichen Einrichtungen

Während einer Epidemie oder Pandemie kann es sein, dass auch gesundes Personal nicht zur Verfügung steht, weil etwa erkrankte Angehörige versorgt werden müssen. Darüber hinaus können Beschäftigte auch fehlen, da z.B. aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen Schulen oder Kitas geschlossen sind und kurzfristig die Betreuung von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern erforderlich wird.

Um Personalengpässe, die hierdurch entstehen können, zu vermeiden, sollten in diesem Fall - sofern möglich und seitens des Betriebes und der Beschäftigten realisierbar - alternative Arbeitsformen wie Home-Office, Arbeitszeitreduzierung oder auch Schichtdienste angeboten werden.

3. Eingeschränktes Störfallmanagement

Wenn die Abwesenheitsrate aufgrund eines möglichen krankheits- und betreuungsbedingten Personalmangel bestimmte Grenzen überschreitet, ist ggf. eine Priorisierung der Produkte bzw. Dienstleistungen erforderlich. Dies kann dazu führen, dass Störungen im betrieblichen Alltag bei Versorgungsbetrieben möglicherweise nicht zeitgerecht zu beheben sind.

Für diese Fälle ist Vorbereitung einer lageangepassten Kommunikation beispielsweise gegenüber den Kunden strategisch sinnvoll.

4. Einschränkungen im Personennahverkehr

Als mögliche prophylaktische Maßnahmen z.B. vor Ansteckungen können die zuständigen Behörden den öffentlichen Personennahverkehrs einschränken. Auch ist im Zuge der Ausbreitung mit krankheitsbedingtem Ausfällen im Personennahverkehr zu rechnen. Damit könnte für Beschäftigte ohne eigenes Fahrzeug keine Möglichkeit bestehen, den Dienst vor Ort aufzunehmen.

In Abhängigkeit vom Bedarf und der Nachfrage könnte sich die oben beschriebenen Möglichkeit des Home-Office oder die Einrichtung eines betriebsinternen Fahrdienstes anbieten. Beide Maßnahmen können auch zur Reduzierung einer möglichen Ansteckungsgefahr beitragen.

Im Übrigen sollte auch geprüft werden, ob zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos Dienstreisen zugunsten von Telefon- oder Videokonferenzen vermieden werden können.

5. Sperrung von Straßen oder Bereichen

Einige der vom Coronavirus betroffenen Staaten haben Absperrgebiete eingerichtet, in Deutschland ist dies bislang nicht erforderlich. Grundsätzlich ist es aber nicht ausgeschlossen, dass aufgrund behördlicher Anordnung z.B. Zugangsbeschränkungen erlassen werden, so dass Betriebsteile nicht mehr oder nicht ohne weiteres erreichbar sind.

Hier empfiehlt es sich, frühzeitig mit den zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene in Kontakt zu treten, um diese Fragestellungen zu klären und ggf. Sondergenehmigungen für den Zugang zu den für die Aufrechterhaltung des Betriebes essentiellen Anlagen zu beantragen. Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter lassen sich über <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermitteln.

Schutz der Beschäftigten

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“ (§ 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz). Dies gilt auch für die Ausnahmesituation einer Epidemie oder Pandemie. Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Personals vor, während und nach einer Pandemie können demnach auch als Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes aufgefasst werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Maßnahmen zur frühzeitigen und ausreichenden Information des Personals
- allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln, die Organisation der Ersten Hilfe
- ggf. Zutrittsbeurteilungen oder die Bereitstellung von Schutzausstattung



Umfangreiche Informationen zur Betrieblichen Pandemieplanung, u.a. mit Maßnahmenkatalogen vor, während und nach einer Pandemie bietet das „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Covid-19.html), zusätzlich auch auf der Seite der DGUV (www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp).

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten

- **Bundesministerium für Gesundheit**
www.bundesgesundheitsministerium.de/
- **Robert-Koch-Institut (RKI)**
www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
www.bzga.de/
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**
u. a. Beschlüsse des Ausschusses Biologische Arbeitsstoffe (ABAS):
https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- **Verband der deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)**
www.vdbw.de/
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html

Stand: 12. März 2020

Anlage 6

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

Trinkwasser und Coronavirus SARS-CoV-2 — Übertragung unwahrscheinlich

Stellungnahme des Umweltbundesamtes nach Anhörung der
Trinkwasserkommission

Fragestellung

Ist Trinkwasser eine mögliche Infektionsquelle für die Übertragung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2?

Zusammenfassung

Die Trinkwassergewinnung bietet zu jedem Zeitpunkt durch das Multibarrieren-Prinzip und durch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einen weitreichenden Schutz auch vor unbekannten Organismen und chemischen Stoffen. Insbesondere sind hier die Bodenpassage und die Partikelfiltration als wirksame Schritte hervorzuheben.

Die Morphologie und chemische Struktur von SARS-CoV-2 ist anderen Coronaviren sehr ähnlich, bei denen in Untersuchungen gezeigt wurde, dass Wasser keinen relevanten Übertragungsweg darstellt. Diese behüllten Viren zeigen im Wasser verglichen mit Enteroviren eine geringere Persistenz und sind leichter zu inaktivieren als Noro- oder Adenoviren. Auch das Risiko einer direkten Übertragung von Coronaviren über Faeces infizierter Personen erscheint gering, bis heute ist kein Fall einer fäkal-oralen Übertragung des Virus bekannt¹.

¹ <https://www.who.int/publications-detail/water-sanitation-hygiene-and-waste-management-for-covid-19>.

Wasserressource und Wasseraufbereitung zur Partikelentfernung

In Deutschland werden für die Trinkwassergewinnung Grundwasser (ca. 70 %), Oberflächenwasser (ca. 20 %) und sonstige Quellen (ca. 10 %) genutzt.

Das Multibarrieren-System beginnt bereits mit der Auswahl von gut geschützten Trinkwasserressourcen. So hat Grundwasser, welches für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, eine längere Bodenpassage durchlaufen und ist im Untergrund gut gegen alle mikrobiellen Verunreinigungen, einschließlich Viren, geschützt.

Trinkwasserversorgungen, die ihr Rohwasser aus Oberflächenwasser oder Quellen beziehen, halten grundsätzlich eine mehrstufige Wasseraufbereitung mit Verfahrenskombinationen aus Flockung, Filtration, Adsorption, inklusive Desinfektion vor. Die bisherigen Kenntnisse aus Praxiserfahrungen und Forschungsergebnissen weisen darauf hin, dass Viren durch dieses Multibarrieren-System effektiv und effizient eliminiert werden^{2, 3}.

Die Wirkung der in der Trinkwasserversorgung eingesetzten Desinfektionsverfahren auf das SARS-CoV-2-Virus kann gegenwärtig durch Analogieschlüsse abgeschätzt werden. Zu den Verfahren für die Desinfektion des Trinkwassers mit bisheriger Eignung zur Eliminierung umhüllter Viren zählen Ozonierung, UV-Bestrahlung oder die Desinfektion mit Chlor oder Chlordioxid⁴.

Personal der Wasserversorgungsunternehmen

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades in der Wasserversorgung sowie den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu einem hygienischen Umgang mit dem Trinkwasser ist in Deutschland auch bei Infektion des zuständigen Personals bei sachgerechtem Umgang nach aktuellem Kenntnisstand nicht von einem Risiko für die Weiterverteilung von Coronaviren mit dem Trinkwasser auszugehen.

Um eine Übertragung von Mensch zu Mensch zu verhindern, erfordert die aktuelle Situation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen - so wie für andere Unternehmen auch - vor allem einen verantwortungsvollen Umgang mit der individuellen Hygiene.

² <https://www.canada.ca/content/dam/hc-sc/documents/programs/consultation-enteric-virus-drinking-water/document/enteric-viruses-drinking-water.pdf>.

³ Canh et al. Removal of pepper mild mottle virus by full-scale microfiltration and slow sand filtration plants. npj Clean Water 2, 18 (2019).

⁴ <https://www.who.int/publications-detail/water-sanitation-hygiene-and-waste-management-for-covid-19>.

Fazit

Eine Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt nach derzeitigem Wissensstand vor allem über den direkten Kontakt zwischen Personen oder kontaminierte Flächen. Für die Bedingungen in Deutschland ist festzuhalten, dass das hier seit Jahrzehnten eingeführte Multibarrieren-System, bestehend aus Ressourcenschutz (u. a. Ausweisung von Wasserschutzgebieten), Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die fachgerechte Planung, der Bau und der Betrieb einer Trinkwasser-Installation (u. a. korrekte Absicherung) eine sichere Grundlage zur Vermeidung wasserbedingter Epidemien darstellt. Trinkwässer, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt werden, sind sehr gut gegen alle Viren, einschließlich Coronaviren, geschützt. Eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich.